

**DJG - DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
Rheinland-Pfalz
(DJG RLP)**

SATZUNG

1 Name und Sitz der Gewerkschaft

1.1 Die Organisation führt den Namen

**DJG - DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
Rheinland-Pfalz
(kurz „DJG RLP“)**

1.2 Die DJG RLP ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.

1.3 Die DJG RLP hat ihren Sitz in Koblenz.

1.4 Sie ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Koblenz.

1.5 Gerichtsstand ist Koblenz.

1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zielsetzung und Zweck

2.1 Zielsetzung der DJG RLP:

2.1.1 Die DJG RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1.2 Die DJG RLP bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss aller in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften Beschäftigten, nämlich: Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte aller Einstiegsämter der Laufbahn Justiz und Strafvollzug, Tarifangehörige, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner, Hinterbliebene und Beschäftigten im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz in Rheinland-Pfalz.

2.1.3 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

2.2 **Zweck der DJG RLP** sind die:

2.2.1 Förderung des öffentlichen Dienstrechts in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums;

2.2.2 Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen;

2.2.3 Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder aus ihrem Dienst- und Arbeitsverhältnis;

2.2.4 Verbesserung der berufsrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder;

2.2.5 Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung und Fortbildung) und kulturellen Belange der Mitglieder.

2.3 Der Zweck der DJG RLP ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2.3.1 Die DJG RLP ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.2 Mittel der DJG RLP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft / Beiträge

- 3.1 Mitglied der DJG RLP können alle unter Nr. 2.1.2 genannten Beschäftigten der Justiz oder deren Gewerkschaften, Berufsverbände und Interessenvereinigungen werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- 3.3 Über die Aufnahme der unter 2.1.2 genannten Beschäftigten entscheidet die Landesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) erfolgen.
Gegen einen, die Aufnahme ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu erteilen und zu begründen ist, ist Beschwerde an den Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zulässig.
Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- 3.4 Über die Aufnahme von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessenvereinigungen entscheidet der Landesvorstand.
- 3.5 Die schriftlich beantragte Aufnahme begründet die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen (3.5.1), die mit der erfolgten Aufnahme fällig werden.
- 3.5.1 Die Höhe der Beiträge wird vom Landesvorstand festgelegt.
Er soll für die Beamtinnen und Beamten aller Einstiegsämter, Richter und Tarifbeschäftigte, jeweils gestaffelt sein.
Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter für die jeweiligen Einstiegsämter, Pensionärinnen und Pensionäre, sowie Rentnerinnen und Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 3.5.2 Auf eigenen Antrag sind Mitglieder beitragsfrei zustellen:
- die Bundesfreiwilligendienst oder dergleichen leisten,
- die sich in Elternzeit befinden.
- 3.5.3 Die Beiträge werden zentral für einen vom Landesvorstand festgelegten Zeitraum eingezogen. Für die Arbeit in den Bezirksgruppen erhalten diese, soweit die Kassenführung nicht der Landesleitung übertragen ist (s. 10.1.2.2), einen vom Landesvorstand festzulegenden prozentualen, von der jeweiligen Mitgliederzahl abhängigen Anteil der Beiträge. Dieser wird vierteljährlich auf das Konto der Bezirksgruppe überwiesen.
- 3.5.4 Die Bezirksgruppen, die die Kassenführung der Landesleitung übertragen haben, erhalten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- schriftliche Austrittserklärung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
- durch Ausschluss, der wegen unehrenhaften Verhaltes, gewerkschaftsschädigendem Verhalten oder wegen Nichterfüllung der Beitragszahlungspflicht erfolgen kann, - durch Tod; die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch den/die hinterbliebene-n Ehe-/Lebenspartner fortgesetzt werden.
- 3.6.1 Die Austrittserklärung ist nur zulässig vor dem 1. eines Quartals und wird wirksam zum Ablauf des folgenden Quartals. Ausnahmen (z.B. bei Ausscheiden aus dem Justizdienst) können von der Landesleitung bewilligt werden.

- 3.6.2 Von der Nichterfüllung der Beitragszahlungspflicht ist auszugehen, wenn die Beiträge für mehr als 3 Monate nicht gezahlt sind.
- 3.7 Ein Ausschluss erfolgt durch die Landesleitung. nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden der zuständigen Bezirksgruppe, wenn der Antrag auf Ausschluss nicht durch diese selbst gestellt ist. Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Landesleitung Gelegenheit zur Äußerung binnen 2 Wochen zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht der bzw. dem Betroffenen binnen einem Monat Beschwerde an den Landesvorstand zu. Die Frist beginnt jeweils mit dem Zugang des entsprechenden Schreibens. Die Beschwerde ist an die Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden schriftlich einzubringen und zu begründen. Bis zur Entscheidung des Landesvorstandes, die endgültig ist, ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei der Entscheidung des Landesvorstandes über die Beschwerde hat die Landesleitung kein Stimmrecht.
- 3.7.1 Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegen die DJG RLP hatten.
- 3.7.2 Das ausscheidende Mitglied oder seine Rechtsnachfolger bzw. -nachfolgerin haben keinen Anspruch an das Vermögen der DJG RLP oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.
- 3.8 Die DJG RLP kann Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine ehemalige Landesvorsitzende bzw. ein ehemaliger Landesvorsitzender kann, wenn die Voraussetzungen des 1. Satzes vorliegen, zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Eine Ehrenvorsitzende bzw. ein Ehrenvorsitzender kann zu Sitzungen der Landesleitung und des Landesvorstandes als beratendes Mitglied zugezogen werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Gewerkschaftstagen einzuladen. Stimmrecht haben sie nicht. Die entstehenden Kosten trägt die DJG RLP. Über die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden entscheidet der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
- 4 Justiz-Jugend**
- 4.1 Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der Deutschen Justiz-Jugend (djj) Rheinland-Pfalz, kurz „djj rlp“ an.
- 4.2 Für die Organisation der djj rlp und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der djj rlp, die der Zustimmung des Landesvorstandes der DJG RLP, bedarf.
- 4.3 Landesjugendleitung
- 4.3.1 Die Ausführung der Interessen und Förderung der Jugendarbeit obliegt einer Landesjugendleitung.
- 4.3.2 Die Landesjugendleitung besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen verschiedenen OLG-Bezirken angehören.

- 4.3.3 Solange keine Satzung der djg rlp existiert, werden die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende von der Landesleitung benannt und vom Landesvorstand bestellt.
- 4.4 Der Gewerkschaftstag der djg rlp soll anlässlich des Gewerkschaftstages der DJG RLP stattfinden.
- 4.5 Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhält die Landesjugendleitung eine finanzielle Unterstützung, über deren Höhe der Landesvorstand entscheidet.

5 Frauenvertretung

- 5.1 Die Vertretung und Förderung der Interessen der Frauen in der DJG RLP ist Aufgabe einer Landesfrauenvertreterin.
- 5.2 Die Landesfrauenvertreterin wird von der Landesleitung benannt und vom Landesvorstand bestellt.

6 Organe

- 6.1 Organe der DJG RLP sind:
 - 6.1.1 die Landesleitung,
 - 6.1.2 der Landesvorstand,
 - 6.1.3 der Gewerkschaftstag.

7 Landesleitung

- 7.1 Die Geschäfte der DJG RLP werden von der Landesleitung geführt.
- 7.1.1 Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Gewerkschaftstag für die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie bleiben darüber hinaus jedoch so lange im Amt, bis eine neue Landesleitung gewählt ist.
- 7.2 Die Landesleitung besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer. Der Landesleitung sollen Mitglieder aus beiden OLG-Bezirken angehören.
- 7.3 Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch die Vertretungsregelung dahingehend, dass die stellvertretenden Vorsitzenden erst zur Vertretung berufen sind, wenn die bzw. der Vorsitzende verhindert ist.
- 7.5 Die Mitglieder der Landesleitung führen die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.
- 7.6 Der Landesvorstand kann den Mitgliedern der Landesleitung eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, die den Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf.
- 7.7 Die Landesleitung beauftragt unmittelbar im Anschluss an die Wahl jeweils eine bzw. einen der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode mit den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten.

Beim Ausscheiden einer dieser stellvertretenden Vorsitzenden aus der Landesleitung bzw. dauernder Verhinderung im Laufe der Wahlperiode, betraut die Landesleitung ein anderes Mitglied der Landesleitung mit dieser Aufgabe.

7.8 Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und führt unter dem Vorsitz der bzw. des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und der Geschäftsordnung.

7.9 Neben der bzw. dem Vorsitzenden versehen die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter je besondere Aufgaben, wie sie in der Geschäftsordnung näher bestimmt sind.

7.10 Die Mitglieder der Landesleitung bleiben bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Landesleitung und Kassenprüfer (9.9.4) können durch eine Ergänzungswahl des Landesvorstandes ersetzt werden.

Mitgliedern der Landesleitung die gröblich gegen die Ziele und Interessen der DJG RLP verstoßen oder die ihnen innerhalb der Landesleitung obliegenden Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, kann das Recht zur Ausübung ihres Amtes für eine festzulegende Dauer, durch Beschluss des Landesvorstandes vorläufig aberkannt werden. Dieser Beschluss ist durch einen unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Gewerkschaftstag zu bestätigen.

8.7.1 Der Beschluss des Landesvorstandes ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

8.7.2 Der Beschluss ist der bzw. dem Betroffenen unter Angabe von Gründen durch Übergabeeschreiben mitzuteilen.

8.7.3 Gegen die Entscheidung hat die bzw. der Betroffene die Möglichkeit binnen 1 Monat Beschwerde einzulegen.

8.7.4 Über die Beschwerde entscheidet der nächste ordentliche bzw. außerordentliche Landesgewerkschaftstag.

8.7.5 Bis zur Entscheidung ruht das Amt der bzw. des Betroffenen.

8 Landesvorstand

8.1 Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksgruppen, der bzw. dem Vorsitzenden der djj rlp, der Landesfrauenvertreterin und den Vorsitzenden der Fachbereiche.

8.2 Der Landesvorstand kann jederzeit weitere beratende Mitglieder bestellen.

8.3 Der Landesvorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden.

8.4 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

8.5 Der Landesvorstand soll möglichst zweimal, mindestens aber einmal jährlich zusammentreten. Die Einladungen zu den Tagungen des Landesvorstandes erfolgen durch die bzw. den Vorsitzenden oder eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladungen sollen spätestens 10 Tage vor der Tagung den Mitgliedern vorliegen und die Tagesordnung enthalten."

- 8.6 Die Aufgaben des Landesvorstandes sind u.a.:
- 8.6.1 die Landesleitung in berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Grundfragen zu beraten und zu unterstützen,
- 8.6.2 die Festlegung von Tage- und Übernachtungsgeldern und Reisekosten,
- 8.6.3 Beschlussfassung über die Aufnahme von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessenvereinigungen (s. Nr. 3.4),
- 8.6.4 die Festlegung der Beitragshöhe (s. Nr. 3.5.1),
- 8.6.5 die Festsetzung der den Mitgliedern der Landesleitung zu gewährenden Aufwandspauschale (s. Nr. 7.4.b)
- 8.6.6 die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (s. Nr. 3.7),
- 8.6.7 die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden der djj rlp (s. Nr. 4.4),
- 8.6.8 die Zustimmung zur Satzung der djj rlp,
- 8.6.9 die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an die djj rlp (s. Nr. 4.5),
- 8.6.10 Bestätigung der bzw. des Fachbereichsvorsitzenden (Nr. 2.3 der Fachbereichsordnung).
- 8.6.11 die Bestellung der Landesfrauenvertreterin (s. Nr. 5.2),
- 8.6.12 die Entscheidung über die Einrichtung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen (s. Nr. 10. 3).
- 8.6.13 Die Beschlussfassung über die Benennung der Kandidaten für die Vorschlagslisten der DJG zu den Personalratswahlen.
- 8.6.14 Aberkennung des Rechts zur Ausübung des Amtes eines Mitgliedes der Landesleitung (s. Nr. 7.11)
- 8.6.15 Die Entscheidung über die Verteilung der Mitglieder einer aufgelösten Bezirksgruppe (s. 10.9).

9 Gewerkschaftstag

- 9.1 Der Gewerkschaftstag ist das oberste Beschlussorgan der DJG RLP.
- 9.2 Er setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1 den Mitgliedern der Landesleitung und den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - 9.2.2 den Delegierten der Bezirksgruppen.
- 9.3 Den Bezirksgruppen steht für je 30 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter (gem. Nr. 9.2.2) zu.
Auf eine Mitgliederspitze von mindestens 15 Mitgliedern entfällt eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter.
Die Delegierten für den Gewerkschaftstag sind der Landesleitung bis spätestens 6 Wochen vor der Tagung durch die Bezirksgruppen zu benennen.
- 9.4 Stimmberechtigt beim Gewerkschaftstag sind:
 - a) jede bzw. jeder Delegierte (Nr. 9.3),
 - b) die Mitglieder der Landesleitung (s. Nr. 7.2),
 - c) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes (s. Nr. 8.1).
- 9.5 Das Stimmrecht der Delegierten (s. Nr. 9.3) kann übertragen werden.
- 9.6 Wählbar ist jedes Mitglied der DJG RLP.
- 9.7 Neben den stimmberechtigten Teilnehmern (Nr. 9.4) hat jedes Mitglied das Recht, als Zuhörerin bzw. Zuhörer am Gewerkschaftstag teilzunehmen.

- 9.8 Der Gewerkschaftstag beschließt die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag und wählt das Präsidium, sowie den Wahlausschuss. Dem Präsidium obliegt die Durchführung des Gewerkschaftstages von der Amtsübernahme bis zur abgeschlossenen Wahl der Mitglieder der Landesleitung und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
- 9.9 Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.9.1 Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit der DJG RLP.
 - 9.9.2 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
 - 9.9.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - 9.9.4 Entlastung der Landesleitung,
 - 9.9.5 Neuwahl der Landesleitung (7.2) und von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.
 - 9.9.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, einschließlich der eingebrachten Anträge.
 - 9.9.7 Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung der DJG RLP.
 - 9.9.8 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - 9.9.9 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landesvorstandes nach Nr. 8.7.4.
- 9.10 Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle 5 Jahre statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die bzw. den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie etwa vorliegende Anträge mitzuteilen.
- 9.11 Der Landesvorstand kann aus eigener Initiative mit 2/3 Mehrheit, auf Antrag der Landesleitung mit einfacher Mehrheit, die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.
- 9.12 Das Stattfinden des ordentlichen Gewerkschaftstages soll mindestens 2 Monate vor Beginn der Tagung, das Stattfinden eines außerordentlichen Gewerkschaftstages alsbald (spätestens nach 2 Wochen) nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 den Bezirksgruppen mitgeteilt werden.
- 9.13 Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden sollen, können von der Landesleitung, vom Landesvorstand, von den Bezirksgruppen, der bzw. dem Vorsitzenden der djg rlp, der Landesfrauenvertreterin und den Fachbereichsvorsitzenden vorgelegt werden.
- 9.14 Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn, bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag mindestens 2 Wochen vorher, der Landesleitung einzureichen. Später eingehende und auf dem Gewerkschaftstag eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn diese als Dringlichkeitsanträge des Gewerkschaftstages anerkannt werden.
- 9.15 Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist, ein außerordentlicher Gewerkschaftstag in jedem Falle.

- 9.16 Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die in Nr. 9 der Geschäftsordnung für die Gewerkschaftstage der DJG – RLP aufgeführten Angaben, mindestens aber die Beschlüsse zu enthalten hat.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

10 Gliederung

Die DJG RLP gliedert sich in **Bezirksgruppen**, nämlich:

Bezirksgruppe Bad Kreuznach / Mainz (für die LG-Bezirke Bad Kreuznach und Mainz),

Bezirksgruppe Koblenz

Bezirksgruppe Trier

Bezirksgruppe Pfalz (für die LG-Bezirke Kaiserslautern, Landau, Frankenthal und Zweibrücken).

- 10.1 Die Bezirksgruppen haben keine eigene Satzung; die Satzung der DJG RLP gilt entsprechend.

- 10.2 Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand, der bestehen soll aus:

a) einer bzw. einem Vorsitzenden,

b) einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer,

d) einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart,

e) einer stellvertretenden Kassenwartin bzw. einem stellvertretenden Kassenwart.

Zu d) + e) nur, sofern die Kassenführung nicht an die Landesleitung abgegeben wurde (10.4)

- 10.3 Der Vorstand einer Bezirksgruppe wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung (s. 10.7) gewählt.

- 10.4 Die Bezirksgruppen können die Kassenführung an die Landesleitung abgeben.

- 10.5 Die Landesleitung bevollmächtigt mindestens 2 Personen einer Bezirksgruppe die der Bezirksgruppe zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu verwalten und darüber zu verfügen, sofern die Kassenführung nicht an die Landesleitung abgegeben wurde (10.4).

- 10.6 Die Prüfungen der Kassen der Bezirksgruppen, die über ein eigenes Konto verfügen erfolgt durch die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die vom Gewerkschaftstag für die Prüfung der Landeskasse gewählt werden (s. 7.2).

Die Prüfungen erfolgen abweichend von Nr. 13.4 nur vor dem Gewerkschaftstag.

Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 13.1 ff. entsprechend.

- 10.7 Die Bezirksgruppen sollen zu Beginn und einmal in der Mitte der Wahlperiode eine Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder der Bezirksgruppe einzuladen sind.

Die Einladungen erfolgen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, die bzw. der auch den Vorsitz führt.

Sollte ein Bezirksgruppenvorstand nicht mehr vorhanden sein, kann eine Mitgliederversammlung durch die Landesleitung einberufen werden.

In diesem Falle erfolgen die Einladungen durch die Landesleitung; den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

- 10.8 Es können Fachbereiche und Arbeitsgruppen analog der Landesregelung in der Ordnung für die Fachbereiche und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 10.9 Die Landesleitung ist ermächtigt, eine Bezirksgruppe aufzulösen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder weniger als 30 beträgt.
Der Landesvorstand entscheidet darüber, welcher der noch bestehenden Bezirksgruppen die Mitglieder zugeschlagen werden.

11 Fachbereiche und Arbeitsgruppen

11.1 Fachbereiche

Zur Behandlung gruppenspezifischer Aufgaben der jeweiligen Mitglieder können Fachbereiche gebildet werden.

11.2 Arbeitsgruppen

Zur sachgerechten Unterstützung der Arbeit der Gewerkschaft und ihrer Gremien können Arbeitsgruppen gebildet werden.

- 11.3 Die Bildung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen regelt die „Ordnung für die Fachbereiche und Arbeitsgruppen der DJG RLP.“

12 Stimmenmehrheit

Beschlüsse über Zusammenschlüsse mit anderen Berufsorganisationen sowie Veränderungen in der Selbständigkeit und auch Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftstages.

Alle übrigen Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für die Gewerkschaftstage der DJG RLP.

13 Kassenprüfung

- 13.1 Der Gewerkschaftstag wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für eine Amtszeit von 5 Jahren, längstens jedoch bis zum Stattfinden des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages.
Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der in den Nr. 7 und 8 dieser Satzung genannten Organe sein.

- 13.2 Die einmalige Wiederwahl der amtierenden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ist zulässig. Endet das Amt einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers während der Wahlperiode, wählt der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode.

- 13.3 Die Kassenprüfung umfasst auch die Kasse der djg rlp, soweit diese über eigene Finanzmittel verfügen oder durch die DJG RLP Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen (s. Nr. 4.5).

- 13.4 Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben Kassenprüfungen vorzunehmen:
- einmal vor dem Gewerkschaftstag und
- einmal in der Mitte der Amtszeit.

- 13.5 Alle Prüfungen müssen von den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden.
- 13.6 Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kassenführung auf ihre buchhalterische und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 13.7 Über das Ergebnis jeder vorgenommenen Kassenprüfung haben die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer einen Bericht abzufassen.
Dieser ist der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen.
Ein Gesamtbericht ist dem Gewerkschaftstag zu erstatten.

14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnort, PLZ, Straße
- d) Dienstbezeichnung
- e) Dienstbehörde und Ort
- f) Kontoverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Sie werden nur mit Zustimmung des Mitgliedes an andere Stellen außerhalb der DJG RLP weitergegeben.

Eine evtl. Weitergabe an die DJG Bund bzw. die Dachorganisation erfolgt nur auf Beschluss des Landesvorstandes. Dieser ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Es reicht eine Veröffentlichung auf der Internetseite der DJG RLP.

15 Auflösung

Die Auflösung der DJG - Deutschen Justiz-Gewerkschaft Rheinland-Pfalz (DJG RLP) kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitgliedern der Landesleitung und des Landesvorstandes beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der DJG RLP oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Gewerkschaftstag zu bestimmenden Empfänger, der mindestens die Voraussetzungen der Nr. 2.1.1, 2.1.3 und 2.3 dieser Satzung erfüllen muss.

16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von dem Gewerkschaftstag am 21.06.2017 in Koblenz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.